

„Die Situation von Rom*nja mit Aufenthaltsgestattung und Duldung in NRW“¹

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich kann Kirsten Eichler in ihrer so freundlichen Begrüßung nur Recht geben: die geänderte Reihenfolge unserer Vorträge² heute macht tatsächlich absolut Sinn! Denn so ist bereits deutlich geworden, in welchem unfassbar großem Umfang, in welcher Intensität hier und heute in NRW eine sozialarbeiterische Begleitung vor Ort notwendig ist, um auch nur im Ansatz sicherzustellen, dass Rom*nja eine Chance bekommen, Zugang zu den begrenzt vorhandenen Ressourcen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Ausbildung, medizinisch-therapeutische Versorgung und Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Dabei hat mich vor allem schockiert und wütend gemacht zu hören, in welchem Maße bis zum heutigen Tag Rom*nja in unserem Land schlicht Angst haben, sich an Behörden zu wenden, dass bei viel zu vielen jeder Gang zu Behörden mit Schrecken, ja Panik begleitet ist.

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition vom 24.11.2021 heißt es an einer Stelle, dass die „nationalen Minderheiten“ - wie u.a. die deutschen Sinti und Roma - „selbstverständlicher Teil unserer vielfältigen Gesellschaft seien. ...“³

Wie wir eben in den beiden Vorträgen gelernt haben: Nichts, gar Nichts ist bis heute „selbstverständlich“ im Verhältnis des Staates und der hier lebenden Rom*nja. Dies betrifft

¹ Dies ist eine nachträgliche Verschriftlichung des am 19.06.2023 gehaltenen Vortrages.

² Weitere Vorträge zuvor waren: „Situation von Rom*nja mit prekärem Aufenthalt in Düsseldorf“, Roman Franz, 1. Vorsitzender Landesverband Deutscher Roma und Sinti NRW; Kölner Projekt „Bleibereichtsperspektiven“, Sabina Xhemajli, Nicola Markgraf, Rom e.V.

³ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 93.

die deutschen Rom*nja ebenso wie die zu uns als Schutzsuchende aus anderen Ländern geflüchteten Rom*nja.

Ich möchte in meinem Beitrag versuchen aufzuzeigen, warum das so ist, wie es zu dieser heutigen schlicht unerträglichen und empörenden Situation kommen konnte, und inwieweit sich die bis heute unaufgearbeitete und ungesühnte Schuld Deutschlands an der Vernichtung der Rom*nja in Europa zu Zeiten des Faschismus in Deutschland bis heute auswirkt auf die Lage der Rom*nja in Deutschland.

A. Zur Einleitung: Volker Maria Hügels Kampf für die Rechte der Rom*nja - oder: „... Sie starb nicht an Thyphus...“ (aus: Erich Hackl, „Abschied von Sidonie“, 1989)

Meine Damen und Herren,

Volker Maria Hügel, der vor über einem Jahr verstarb und von dem wir uns in Trauer verabschieden mussten, und der nicht nur die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)e in Münster, sondern auch den Flüchtlingsrat NRW sowie Pro Asyl mitbegründet hatte und von der Gründung bis zu seinem Tod Mitglied der Härtefallkommission (HFK) des Landes NRW war - Volker Maria Hügel hat Zeit seines Lebens für die Rechte der Rom*nja in Deutschland gekämpft, gegen ein Vergessen der Schuld und für ein historisch begründetes, voraussetzungsloses Bleiberecht für alle Rom*nja in Deutschland.

Ich möchte hier Claudius Voigt von der GGUA zitieren, der zum 1. Jahrestag von Volker Maria Hügels Tod am 21.04.2023 schrieb:

*„Wenn jemand die Stimme erhoben hat, donnernd und mit scharfen Worten, für die Rechte der Rom*nja – dann war es Volker. Er hat immer wieder für ihr Bleiberecht gekämpft, für die vergessenen Opfer des Holocaust. Er wurde nicht müde, die historische Verantwortung Deutschlands einzufordern, auch dann, wenn es kaum jemand mehr hören wollte. Es war für ihn unerträglich, dass Rom*nja abgeschoben werden aus dem Land der Täter*innen, entsorgt in die Slums und die Perspektivlosigkeit der Westbalkanstaaten, nach Moldau, nach Georgien. Kaum jemand hat sich so laut und so hartnäckig für ein Bleiberecht von Rom*nja eingesetzt,*

*eine Forderung, die Volker aufgrund der deutschen Geschichte als Verpflichtung sah. Es packte ihn ein heiliger Zorn, mit ansehen zu müssen, dass diese Verpflichtung konsequent ignoriert wurde – und nach wie vor wird. Volkers Stimme fehlt.*⁴

Ich bin deswegen Birgit Naujoks und Ali Ismailovski vom Flüchtlingsrat NRW so unendlich dankbar, dass sie diese Fachtagung heute ermöglicht haben, um so Raum zu geben dafür, die Forderungen nach Sühne, Verantwortung und einem Bleiberecht hörbar, sichtbar, wahrnehmbar zu machen.

Meine Damen und Herren,

wer Volker Maria Hügels Vorträge zur Lage der Rom*nja in Deutschland kennt, der kennt auch das Buch „*Abschied von Sidonie*“, 1989 von Erich Hackl veröffentlicht.⁵ Volker Maria Hügel hat es oft zitiert, empfohlen und auch verschenkt. In diesem Buch kommen zwei zentrale Linien seiner lebenslangen politischen und menschenrechtlichen Arbeit zum Tragen: der Einsatz für die Rechte der Rom*nja und der Kampf gegen das Vergessen des Völkermordes sowie die Verteidigung der Menschenrechte von Kindern, insbesondere der Rechte von Kindern im Kontext Flucht.

Die dokumentarische Erzählung "*Abschied von Sidonie*" basiert auf der wahren Schicksalsgeschichte des Rom*nja-Mädchens Sidonie Adlersburg. Sidonie wurde als Findelkind 1933 im österreichischen Steyr von einer Pflegefamilie aufgenommen und bis 1943 liebevoll als eigenes Kind aufgezogen. Als die Behörden Sidonies leibliche Mutter fanden, wurde das Mädchen gewaltsam von ihrer Pflegefamilie getrennt und in ein Sammellager geschickt. Gemeinsam mit ihrer leiblichen Familie wurde sie ins Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau deportiert und starb dort im Alter von nur zehn Jahren.

Das Buch verstört fast durch seinen dokumentarischen, journalistischen Ton. Nur gegen Ende, im letzten Teil, ist die Empathie, die Empörung und Wut des Autors spürbar. Es ist das Kapitel, in dem der Autor erzählt von seinem Treffen mit dem überlebenden Bruder von Sidonie, Joshi Adlersburg.

⁴ <https://www.ggua.de/aktuelles/einzelansicht/volkers-stimme-fehlt/>

⁵ [Erich Hackl](#): *Abschied von Sidonie*. Diogenes, Zürich 1989, [ISBN 3-257-01824-X](#). (Taschenbuch: 1991, [ISBN 3-257-22428-1](#))

Ich möchte Ihnen die folgende Passage kurz vorlesen:

„... Der Mann am Tisch des Chronisten heißt Joschi Adlersburg und versucht sich zu erinnern, wo er seiner Schwester zum ersten Mal begegnet ist. ... Joschi, erinnere dich! Er erinnert sich. An ein verängstigtes, stummes Kind, das manchmal, wenn es sich nicht beobachtet glaubt, einen scheuen Blick auf die Mutter wirft, auf ihn und den fünfjährigen Bruder Sandor. Er erinnert sich an eine blonde Puppe. An haltloses Weinen. An ein zartes Mädchen, das nicht essen will. Sie hat immer wieder nach ihren Zieheltern gerufen. Mama! Papa! Wir haben sie angelogen. Wenn du brav aufißt, darfst du zu ihnen zurück. Aber nichts! Im Zug ist sie immer am Fenster gestanden, zwei Tage, zwei Nächte lang. Fahrtziel unbekannt. ... Sidonies Puppe. Joschi erinnert sich. Als der Zug endlich steht, im Morgengrauen, sind Schreie um sie, Hunde und Peitschen. Jemand schlägt ihr die Puppe aus dem Arm. Noch ehe sich Sidonie bücken kann, tritt ein Mann in schwarzer Uniform auf den Puppenkopf. Mit einem Fetzen haben wir sie verbunden. Deine Puppe ist krank, Sidi. Du mußt tüchtig essen, damit sie wieder gesund wird. Damit du wieder nach Hause fahren kannst.“ Aber Sidonie ißt nicht. Sie versuchen ihr die Wassersuppe einzufloßen, stecken ihr ein Stück Brot zwischen die Zähne. Sidonie weint immer noch, lautlos, ohne Tränen, es schüttelt sie. Birkenau, Block 5. In der Mitte der Baracke ein gemauerter Kamin, daneben ein Pfeiler. Dort steht sie, tagsüber und auch nachts. Eines Abends hab ich sie endlich überreden können. Du mußt dich hinlegen, Sidi, schlafen. Ich habe sie zu unserer Pritsche geschleppt, sie hat sich nicht mehr gewehrt. Sie ist gleich eingeschlafen. Gegen Morgen wird Joschi wach, stößt die Mutter an. Siehst du, jetzt schläft sie. Die Frau greift nach dem Mädchen. Da ist es schon kalt. ...“ „... Sie starb nicht an Typhus, sondern an Kränkung. ...“⁶

Meine Damen und Herren,

„Sie starb nicht an Typhus, sondern an Kränkung.“

⁶ „Abschied von Sidonie“, a.a.O., S. 121-123

Dies ist ein ungeheurer Satz. Ich konnte lange Zeit nicht wirklich damit umgehen, ihn verstehen, gar akzeptieren. Das Wort „*Kränkung*“ erschien mir angesichts der unaussprechlichen Gräueltaten in Auschwitz- Birkenau so offensichtlich vollkommen unzureichend, so gar nicht angemessen.

Ich habe spontan im Internet nachgesehen, in einem großen Online-Synonym-Lexikon.⁷

Und habe 608 Synonyme in 33 verschiedenen Kontexten für das Wort „*Kränkung*“ gefunden.

Und was ich dort finden konnte, war einfach unglaublich.

Meine Damen und Herren,

die Geschichte des Umganges Deutschlands mit den Rom*nja, die jahrhundertelange Geschichte der Entrechtung und der Vernichtung, kann als Geschichte einer fortgesetzten, andauernden *Kränkung* geschrieben werden.

„*Kränkung*“, wie:

treffen, verletzen, preisgeben, brüskieren, kompromittieren, schmähen, bloßstellen.

***Kränkung*!**

⁷ <https://synonyme.woxikon.de/synonyme/kr%C3%A4nken.php>

B. „Porajmos“ - Der Völkermord an den europäischen Romn*ja in der Zeit des Nationalsozialismus durch Deutschland und seine bis heute ungesühnten Folgen

Vom Beginn der NS-Herrschaft an wurden Rom*nja ebenso wie Juden aus rassistischen Gründen verfolgt und ausgegrenzt. Bereits 1933 verlangte das „Rasse- und Siedlungsamt“ der SS in Berlin Zwangssterilisation von Rom*nja. Die „Nürnberger Gesetze“ des Jahres 1935 stellten Rom*nja in der gesetzlichen Verfolgung mit den Juden gleich.

Die systematische Ermordung von Romnja wurde am 16. Dezember 1942 durch die Nationalsozialisten auf der sogenannten „Wannensee-Konferenz“ als Teil der „Endlösung“ beschlossen. Sie begann im Februar 1943. Aus elf europäischen Ländern wurden während des Krieges fast 23.000 Rom*nja allein in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert. Die systematische Verfolgung und Vernichtung der Rom*nja wurde betrieben in Deutschland sowie insbesondere auch in Österreich, Polen, Serbien, Ungarn, und Kroatien. Bereits während der Deportation in Güterwaggons der Reichsbahn starben viele von ihnen durch Hunger und Entkräftung. Diejenigen, die im Lager ankamen, wurden an einer Rampe selektiert. Wer „nicht arbeitsfähig“ war, wurde sofort in den Gaskammern ermordet. Die meisten der als „arbeitsfähig“ eingestuftten Häftlinge starben an den Folgen der bestialischen Zwangsarbeit.

Die Zahl der im nationalsozialistisch besetzten Europa und in den mit Nazi-Deutschland verbündeten Staaten ermordeten Rom*nja wird auf eine halbe Million geschätzt. Von den 35.000 bis 40.000 erfassten deutschen und österreichischen Rom*nja wurden etwa 25.000 ermordet.⁸

Nach dem Krieg fehlte eine juristische und historische Aufarbeitung der Vernichtung der europäischen Rom*nja für Jahrzehnte völlig. Dies zu dokumentieren und zu bewerten ist eines der vielen Verdienste des heute ja schon erwähnten, herausragenden „Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus - Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“, („Bericht der Antiziganismus-Kommission“), vorgestellt am 21.05.2021.⁹

⁸ https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2020/03/chronologie_voelkermord_mano_schuelerheft.pdf

⁹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/303/1930310.pdf>

Rom*nja sagen als Zeug*innen aus in den wenigen NS-Prozessen im Nachkriegsdeutschland, ohne dass der Völkermord an den Rom*nja selbst je Gegenstand eines eigenen Verfahrens gewesen wäre.

Dies liegt insbesondere an einer aus heutiger Sicht vollkommen ungeheuerlichen Kontinuität der Täter, von der der Bericht der Antiziganismus-Kommission berichtet:

„... Eine entscheidende Vorbedingung für den Völkermord war die zentrale Steuerung der rassistischen Verfolgung im Polizei- und Sicherheitsapparat, der am 27. September 1939 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unter dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zusammengeführt wurde. Während die Geheime Staatspolizei (Gestapo) die Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung organisierte, war dafür bei den Sinti_ze und Rom_nja das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) zuständig. Dies war kein Zufall, hatte sich doch innerhalb des Polizeiapparates über Jahrzehnte ein „Expertenwissen“ angesammelt, das für den Verfolgungs- und Vernichtungsprozess unersetzlich war. ...“¹⁰

„... Von einer vorübergehenden Zäsur während der Besatzungszeit abgesehen, war das Polizeipersonal der jungen Bundesrepublik weitgehend identisch mit jenem des NS-Staates. Damit behielten die ehemaligen NS-Kriminalisten die Deutungsmacht über die Opfer. Die Beispiele für die personelle – und damit einhergehend auch ideologische – Kontinuität bei der Kripo sind zahlreich. In Nordrhein-Westfalen etwa waren die ersten vier Leiter des Landeskriminalamtes aktiv an NS-Verbrechen beteiligt gewesen; darunter befanden sich ein Beamter, der die Deportation von Sinti_ze und Rom_nja in den besetzten Niederlanden nach Auschwitz-Birkenau maßgeblich mit vorbereitet hatte, und ein weiterer, der als Mitglied der Geheimen Feldpolizei in der besetzten Sowjetunion an der Erschießung von 21.000 Menschen beteiligt gewesen war. Sie hätten, so der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul am 16. Dezember 2019 anlässlich der Vorstellung eines Gutachtens, aus „heutiger Sicht niemals mehr als Polizisten arbeiten dürfen“. ...“¹¹

¹⁰ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S.55

¹¹ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S. 57.

Dass bis heute diese Verbrechen weder materiell – etwa durch eine effektive wirtschaftlich-finanzielle Wiedergutmachung - noch juristisch gesühnt wurden durch Deutschland, bei einer gleichzeitig festzustellenden institutionellen und personellen Kontinuität auf Seiten der Täter in Teilen der deutschen Verwaltung, ist schlicht unerträglich und eine Schande!

„Kränkung“, wie:

töten, verletzen, belasten, beschädigen, ruinieren, stutzen, verschleißen, zurichten.

Kränkung!

C. Romn*ja und das deutsche Asylrecht

I. Nach der *de facto* Abschaffung des Asylgrundrechts 1993: Alles nunmehr

„offensichtlich unbegründet“?

Das Grundrecht auf politisches Asyl des ursprünglichen Art. 16 II S. 2 GG („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“) war ein Leuchtturm in dunkelster Zeit!

Nur kurze Zeit nach Ende des Zweiten Weltkrieges, als Europa und die Welt weiterhin an den verheerenden Folgen des Nationalsozialismus und den Folgen des von Deutschland entfesselten Angriffs- und Vernichtungskrieges litten, als immer noch Millionen Menschen in Europa entwurzelt waren durch Verschleppung, Versklavung durch Nazi-Deutschland, verankert Deutschland als eine elementare Lehre aus dieser Zeit dieses Versprechen in sein Grundgesetz: uneingeschränkt und ohne Vorbehalt soll jeder und jede, der oder die Furcht vor politischer Verfolgung hat, in Deutschland um asylrechtlichen Schutz ersuchen können. In einem rechtsstaatlichen Verfahren, mit fachgerichtlichem Schutz und unter dem Schutz des Bundesverfassungsgerichtes, das bei Verletzung des Grundrechtes individuell angerufen werden kann. Es war ein Zeichen, das weit über das damals geltende internationale Recht bzw. Völkergewohnheitsrecht hinausging. Als subjektives, individuelles Recht war dieser Art. 16 II S. 2 GG gewissermaßen bereits Vorbild für die 1951 in Kraft getretene Genfer Flüchtlingskonvention.

Nicht viel ist von diesem Geist, diesem erkennbaren Willen, auch rechtlich relevante Lehren aus der Zeit des deutschen Faschismus zu ziehen, übrig geblieben. Nach Ende des Ost-West-Konfliktes Anfang der 90er Jahre und dem ausgerufenen Ende des sog. „Eisernen Vorhanges“ stiegen die Zahlen der asylrechtlich Schutzsuchenden auch in Deutschland an. Aus einer aufgeheizten, von rassistischen Narrativen geprägten sog. „Sommerloch-Debatte“ 1991, versinnbildlicht in dem nur widerwärtig zu nennenden Spiegel-Titel, „Ansturm der Armen“¹², erspinnt sich eine politische Kampagne mit dem Ziel der Abschaffung bzw. einer massiven Einschränkung des individuellen Grundrechtes auf politisches Asyl. Die SPD, deren Bundestagsfraktion sich zunächst noch vehement gegen eine Grundgesetzänderung sträubte, knickt schließlich ein, als sich in Baden-Württemberg zum ersten Mal nach Kriegsende die Möglichkeit einer Regierungsbeteiligung der SPD ergab und die CDU eine Bundesratsinitiative zur Einschränkung des Art. 16 II S. 2 GG zur Bedingung des Koalitionsvertrages festschrieb.¹³ Der unter SPD-Beteiligung zustande gekommene sog. Asyl-Kompromiss lässt vom Art. 16 II S. 2 GG kaum noch etwas übrig. Der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ steht zwar weiterhin im Grundgesetz im neuen Art. 16a I GG. Dieser Satz ist aber rechtlich derartig eingeschränkt, ja „eingemauert“ durch die nunmehr eingefügten, nachfolgenden Absätze, die so viele Ausschlussgründe verfassungsrechtlich festschreiben, dass ab da in der Realität der Asylpraxis eine Anerkennung als Asylberechtigter zur statistischen Randerscheinung verkommt.

Stattdessen prägt seitdem insb. eine damals neue rechtliche Kategorie die asylrechtliche Praxis: Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich“ unbegründet.

Dies ist zum einen der Fall, wenn nach dem Vortrag des*r Betroffenen - selbst bei Wahrunterstellung - kein asylrechtlich relevanter Ansatzpunkt für eine positive Entscheidung zu erkennen ist.

Diese Ablehnung als „offensichtlich“ unbegründet hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfrist halbiert wird von zwei auf nur noch eine Woche, und dass eine Klage nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung hat bzgl. einer Abschiebung während des Klageverfahrens. Bei Ablehnung eines entsprechend zu stellenden Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 V Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch einen unanfechtbaren Beschluss des

¹² <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1991-37.html>

¹³ https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Baden-W%C3%BCrtemberg_1992

angerufenen Verwaltungsgerichts durften die Betroffenen abgeschoben werden, obwohl ihre Klage noch weiter anhängig ist in Deutschland.

Dieses neue Instrument wurde in weiten Teilen umgehend angewendet auf Rom*nja aus dem ehemaligen Jugoslawien und den Nachfolgestaaten. Die systematische und jeweils landesweite Entrechtung, die Rom*nja dort erleben mussten, den systematischen Ausschluss von einem rechtsstaatlich zu nennenden Rechtsschutz gegen erlebtes Unrecht durch staatliche Institutionen oder private Dritte - all dies fand nunmehr grundsätzlich, systematisch keinerlei Echo mehr im asylrechtlichen Schutzsystem in Deutschland.

II. Flucht aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“: Der systematische Ausschluss von Rom*nja aus dem asylrechtlichen Schutz und die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen

Ergänzt wurde dieses Instrument durch das wiederum neue Konzept der sog. „Sicheren Herkunftsstaaten“. Dieses legt in einer gesetzlichen Vermutung fest, dass wenn jemand aus einem Land kommt, das von der Bundesregierung als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft wird, dort grds. keine asylrechtlich relevante politische Verfolgung droht. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar im Einzelfall. Wenn sie nicht widerlegt werden kann, wird der Asylantrag als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt. Doch welche*r Geflüchtete aus einem solchen Land weiß – i.d.R. auf sich gestellt in einer Anhörung beim BAMF - wie eine solche Vermutung ggf. zu widerlegen ist?

2014 wurden Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der Sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen, genau die Länder, aus denen zu dieser Zeit insb. auch viele Rom*nja nach Deutschland flohen und hier Asylanträge stellten. Damit war zusätzlich zu der ohnehin gegebenen Möglichkeit, Asylanträge als „offensichtlich“ unbegründet abzulehnen, eine zusätzliche Erleichterung ins Gesetz aufgenommen worden, um Asylanträge für Menschen aus diesen Ländern, insb. auch von Rom*nja, negativ zu bescheiden und so diese Menschen dann schneller abschieben zu können.

III. Frau N. aus Serbien

Wie verheerend die Folgen dieser Neuregelungen im Einzelfall waren und bis heute sind, möchte ich am Beispiel einer Mandantin von mir, Frau N, und ihrer Familie berichten.

Frau N. ist Rom*nja und lebte mit ihrer Familie zusammen mit weiteren Familien und Verwandten in einer Siedlung in Südserbien. Die Familien entschlossen sich noch vor 2015 gemeinsam zur Flucht, als ihre Region systematisch heimgesucht wurde von Organisierter Kriminalität. Systematisch wurden Frauen und Mädchen verschleppt und in die Zwangsprostitution gezwungen. Teilweise wurden sie später tot oder schwer verletzt zurückgebracht, oft genug schlicht aus fahrenden Autos herausgestoßen. Frau N., ihr Mann, ihre Eltern und erwachsenen Geschwister flohen nach Deutschland. Wir vertraten Frau N. in NRW, sowie weitere Mitglieder ihrer Familie in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Frau N. war selbst vor den Augen ihrer Familie verschleppt worden. Sie ist über längeren Zeitraum Opfer schwerster sexueller Verbrechen. In Serbien gab es keinerlei Hilfe durch die Polizei, die nach Wahrnehmung der Familie die kriminellen Aktivitäten deckte bzw. Teil des kriminellen Netzwerkes war. Weder in Serbien noch nach Ankunft in Deutschland hatte sie eine medizinische oder psychologische Behandlung oder Betreuung angeboten bekommen. Ein Screening, ob es sich bei ihr um eine vulnerable Person handeln könnte, hat in der Aufnahmeeinrichtung in NRW nicht stattgefunden. Die Anhörung beim BAMF wurde durch einen männlichen Einzelentscheider in Gegenwart eines männlichen Dolmetschers durchgeführt. Auf die Frage des Entscheiders, warum sie geflohen sei, antwortete sie laut Anhörungsprotokoll. *„Da kamen immer diese schwarzen Autos.“* Auf Nachfrage erklärte sie: *„Da waren diese Männer. Sie packten mich. Ich musste in ein Auto.“* Danach verstummte die Mandantin. Sie reagierte auf keine Frage mehr. Das Anhörungsprotokoll enthält den Vermerk, dass die Anhörung abgebrochen wurde, weil die Mandantin nach dreimaliger Nachfrage nicht mehr antwortete, was ihr denn passiert sei anschließend. Es wurde nicht von Amts wegen die Anhörung abgebrochen, um sie mit einer Sonderbeauftragten für Opfer sexueller Gewalt fortzusetzen. Der Asylantrag wurde stattdessen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die in Folge der erlittenen, massiven Gewalt schwerst-traumatisierte Mandantin war nicht in der Lage, auf diese Fragen zu antworten. Sie hatte großes Glück, dass ihr Vater sehr gut Deutsch sprach und früher schon in Deutschland gelebt hatte. Er kontaktierte uns in der einwöchigen Klagefrist und ich konnte fristgerecht Klage einreichen und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 V VwGO stellen. Der erste Antrag gem. § 80 V VwGO

wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt - binnen Stunden. Nach einem ersten Gespräch mit der Mandantin und dem Vater und dem ersten Eindruck, den die offenkundig hilfs- und behandlungsbedürftige Mandantin machte, stellten wir umgehend zu der Trauma-Ambulanz der LVR-Klinik Düsseldorf einen ersten Kontakt her und bekamen tatsächlich einen schnellen Termin für eine sog. Erstsicht, schon eine Woche später. Die Erstsicht von nicht einmal einer Seite bestätigte die erste Vermutung, dass bei der Mandantin der Verdacht auf eine massive Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) i.V.m. einer schweren Depression und Suizidalität vorliegt. Ein mit dieser Erstsicht gestellter Abänderungsantrag gem. § 80 VII VwGO wurde wiederum binnen Stunden vom Gericht abgelehnt, da dieses Schreiben der Klinik nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein medizinisches Attest genügen würde - was ich auch nicht behauptet hatte, sondern nur versuchte, das Gericht zu überzeugen, dass wir Zeit benötigen, um hier Zeit und Raum zu finden, um der Mandantin die Möglichkeit zu geben, Worte zu finden für das Unausprechliche. Binnen kürzester Zeit, d.h. nach drei Wochen, lag dann eine Stellungnahme der LVR-Klinik vor - von fast 10 Seiten Umfang. Es war der Klinik gelungen, ein Setting herzustellen, mit einer geschulten Dolmetscherin und einer in der Behandlung traumatisierter Migrant*innen erfahrenen psychologischen Psychotherapeutin, die der Mandantin genau diesen Raum gegeben haben, der nötig war. Die in der Erstsicht geäußerte Vermutung bestätigte sich, eine PTBS i.V.m. einer schweren Depression lagen vor, psychologische Testergebnisse bestätigten dies, und es gab aus medizinischer Sicht keinerlei Zweifel an der Vorfluchtbedingtheit dieses Leidens. Dem folgenden neuen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 VII VwGO gab das Gericht nunmehr statt. Im Ergebnis erhielt Frau N. durch Urteil einen medizinischen Abschiebungsschutz gem. § 60 VII S. 1 AufenthG - aber kein politisches Asyl! Obwohl die Mandantin Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung durch Dritte geworden war, ohne dass der serbische Staat willens oder in der Lage war, sie davor effektiv landesweit zu schützen, bekam sie „nur“ einen menschenrechtlichen Abschiebungsschutz. Ebenso wie die weiblichen Familienmitglieder in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz.

Wieviel Arbeit und Mühe für das doch Offensichtliche! Und dies nur deshalb, weil der deutsche Staat seine schon europarechtlich begründeten Verpflichtungen auf frühestmögliche Identifikation vulnerabler Personen nicht ansatzweise umsetzte und dies bis heute bundesweit nicht tut.

Man mag sich nicht vorstellen, wie viele betroffene Rom*nja nicht die Möglichkeit hatten, effektiven Rechtsschutz und Zugang zu so hochwertiger Hilfe wie durch die LVR-Kliniken zu bekommen. In wie vielen Fällen werden Rom*nja trotz erlittenem Leid an die Tatorte zurückgestoßen... Man mag nicht darüber nachdenken.

„Kränkung“, wie:

blamieren, verleumden, verlachen, bloßstellen, desavouieren, kompromittieren, öffentlich angreifen, schlecht machen, lächerlich machen, beschämen.

Kränkung!

D. (K)ein Bleiberecht für geduldete Rom*nja?

I. Bleiberecht - Angebot mit Grenzen

Ohne Zweifel hat es in der vergangenen Jahren Fortschritte im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts gegeben. Bundesgesetzliche Regelungen wie §§ 25a und 25b AufenthG, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen gem. § 60c und § 60d AufenthG sollten einen bundeseinheitlichen Rahmen bieten und transparente Regeln definieren, unter welchen Umständen langzeitgeduldete Menschen ein Aufenthaltsrecht erhalten können.

Nur - und dies haben ja die ersten beiden Vorträge heute gezeigt - greifen diese Regelungen in vielen Fällen nicht bei geduldeten Rom*nja.

Der Bericht der Antiziganismus-Kommission weist zutreffend auf folgenden Teufelskreis hin:

„... Regelungen des Aufenthaltsrechts, die letztlich zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, schreiben Voraussetzungen fest, wie eine bestimmte Anzahl von Jahren des Aufenthalts in der Bundesrepublik oder eine selbstständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Aufgrund der mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus verbundenen langjährigen Marginalisierung und vor dem Hintergrund der alltäglichen antiziganistischen Diskriminierung ist es jedoch für viele Rom_nja unmöglich, beispielsweise angemessenen Wohnraum oder eine selbstständige Unterhaltssicherung zu erreichen. Damit entsteht ein

Teufelskreis, der viele Familien seit Jahren weiter ins gesellschaftliche Abseits drängt. Selbstorganisationen migrantischer Rom_nja sind daher tagtäglich mit der Existenznot von Rom_nja befasst. Mit Rechtsmitteln und Protesten werden zwar in vielen Einzelfällen immer wieder befristete Duldungen („Kettenduldungen“) erreicht. Doch „Geduldete“ können nur auf Zeit bleiben, sie sind vom Grundsatz her nach wie vor ausreisepflichtig. Es liegt auf der Hand, dass mit diesem unsicheren Status keine Lebensperspektive begründet werden kann. Vor diesem Hintergrund entsteht die paradoxe Situation, dass auf der einen Seite ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verwehrt wird, weil Verfolgungsgründe im Herkunftsland nicht anerkannt werden. Auf der anderen Seite entstehen aufgrund nachgewiesener Abschiebungshinderungsgründe langjährige Aufenthalte, ohne dass die für eine gesellschaftliche Teilhabe und längerfristige Perspektive notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind.“¹⁴

Hinzu kommt das Problem, dass Rom*nja oftmals über keinerlei Identitäts- und/oder Passpapiere in ihren Herkunftsstaaten verfügen.

Und hier schließt sich der Kreis:

Die Lebenssituation der Rom*nja in den europäischen Herkunftsländern ist bis heute geprägt von den Verheerungen des Vernichtungskrieges und Völkermordes Nazi-Deutschlands. Die Rom*nja, die heute aus Serbien, Mazedonien etc. nach Deutschland fliehen, sind die Kinder und Enkel der Überlebenden des Völkermordes an den Rom*nja. Aufgewachsen in einer Umgebung, die geprägt ist von den kriegsbedingt zerstörten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen. Sie fliehen vor den generationsübergreifenden Folgen des Krieges in das Land, das dieses Elend geprägt hat, um dort wiederum Ausgrenzung, Diskriminierung, Schutzlosigkeit und Angst vor deutschen Behörden zu erleben. Dies ist schlicht unerträglich!

II. Die Eheleute J. aus Serbien

Wie begrenzt nur das aktuelle humanitäre Bleiberecht in der Lage ist, Rom*nja eine Brücke zu einem Aufenthaltsrecht zu bauen, zeigt das Beispiel der Eheleute J. aus Serbien.

Schon seit 2009 leben die Eheleute J. aus Süd-Serbien in einer Stadt im Ruhrgebiet in NRW. Ihr Asylantrag wurde als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt. Ohne Pässe leben sie in

¹⁴ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S. 258

Deutschland in einem Duldungsstatus gem. § 60b AufenthG, verbunden mit einem Arbeitsverbot. Beide Anfang 60, sind sie jeweils aber nicht „krank genug“ für einen medizinischen begründeten Abschiebungsschutz und ein ggf. daran anknüpfendes Aufenthaltsrecht gem. § 25 V AufenthG oder § 25 III AufenthG i.V.m. § 60 VII S. 1 AufenthG. Ohne formale Schul- oder Berufsausbildung und ohne formale Sprachzertifikate waren die Chancen auf ein Bleiberecht über Jahre nicht gegeben.

Mit Unterstützung der örtlichen Diakonie reichten wir 2022 einen Antrag auf Härtefallersuchen gem. § 23a AufenthG bei der HFK NRW ein. In dieser Eingabe nahmen wir ausdrücklich Bezug auf den Bericht der Antiziganismus-Kommission und die dortigen Forderungen nach einem allgemeinen, historisch begründeten Bleiberecht. In kurzer Zeit, Ende 2022 schon, bekamen wir über die Ausländerbehörde Nachricht, dass die HFK NRW unserem Antrag nachgekommen war und ein Härtefallersuchen an die Stadt gerichtet hatte.

Und da liegt es nun... Bis zum heutigen Tag hat die Stadt sich uns als Bevollmächtigten gegenüber nicht geäußert, ob und ggf. unter welchen ergänzenden Bedingungen die Stadt die Entscheidung umsetzen will. Stattdessen erhalten die Mandanten weiterhin Duldungen gem. § 60b AufenthG - und dass, obwohl die HFK NRW ein Härtefallersuchen ausgesprochen hat.

Anders als z.B. in Rheinland-Pfalz sind in NRW-Ausländerbehörden nicht verpflichtet, ein Härtefallersuchen umzusetzen, so dass es in vielen Fällen - wie auch hier bei der Familie J. - zu der absurden Situation kommt, dass eine Ausländerbehörde sich über den Willen einer Institution des Landes NRW hinwegsetzt, an deren Entscheidungsprozess aber gerade auch Vertreter der Kommunen als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder der HFK beteiligt sind.

„Kränkung“, wie:

verdächtigen, zersetzen, diskreditieren, demütigen, hetzen, denunzieren, diffamieren, anprangern, lästern, bloßstellen, wehtun, abqualifizieren, verächtlich machen, anschwärzen, schlecht machen.

Kränkung!

E. Fazit und Forderungen

Der Zustand einer manifesten historischen Schuld ohne Sühne muss endlich beendet werden.

Der deutsche Staat und die deutsche Gesellschaft müssen erkennen und annehmen, dass die aktuelle Situation der Rom*nja in Deutschland und in den europäischen Nachbarländern eine direkte Folge der historischen Schuld und Verantwortung Deutschlands für die Vernichtung der Rom*nja während des Nationalsozialismus ist und daraus endlich die seit Jahrzehnten überfälligen politischen, finanziellen, rechtlichen wie auch moralischen Schlüsse ziehen.

Der Antiziganismus-Kommision ist uneingeschränkt zuzustimmen in den zentralen Forderungen in ihrem Bericht, wenn sie empfiehlt:

„...“

- *der Bundesregierung, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zu erleichtern und mit Blick auf die praktische Anwendung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom_nja als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind.*
- *den Landesregierungen, durch Erlasse sicherzustellen, dass Ausländerbehörden die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nutzen.*
- *den Ausländerbehörden, die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume zu nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nutzen, unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregierung hierzu einen entsprechenden Erlass verabschiedet.*
- *den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Abschiebung von Rom_nja sofort zu beenden.*
- *der Bundesregierung und dem Gesetzgeber des Bundes die Rücknahme der Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“ ...“¹⁵*

¹⁵ Bericht der Antiziganismus-Kommission, a.a.O., S.264

Die Forderung nach einem historisch begründeten, voraussetzungsfreien Bleiberecht für alle Rom*nja in Deutschland und - wo nötig - die Beendigung ihrer Staatenlosigkeit, ist dabei die zentrale Forderung, die das Band herstellt zwischen der historischen Schuld Deutschlands und der Beantwortung der drängenden Fragen der Gegenwart.

Diese generationsübergreifende tiefe Kränkung, die Sidonie das Leben kostete, ist dabei bis heute eine tiefe Wunde im Herzen inmitten unserer Gesellschaft.

Die Auflösung dieser Kränkung, die Umsetzung der von der Antiziganismus-Kommission erhobenen Forderungen einzufordern, ist und bleibt unsere gemeinsame Aufgabe - zivilgesellschaftliche und politische Institutionen sowie die Selbstorganisationen der Rom*nja müssen da zusammenstehen, wenn es gelingen soll.

Volker Maria Hügels Stimme...ja, sie fehlt, fehlt schmerzlich!

Wenn wir hier sein Anliegen teilen, wenn wir nicht in einer Gesellschaft leben wollen und können, wo diese Wunde der Kränkung klafft, ist es jetzt an uns, unsere Stimme zu erheben.

Dann wird es gelingen können!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Jens Dieckmann)